

Gönne,
Anmerkung
zu
der neuesten
Kaiserl. Wahl-
Capitulation
1757.



22

34

Cr. H. num. C.

Johann Gottlieb Gommens, D.
Hochfürstlichen Brandenburg = Culmbachischen Hof = Raths,
wie auch Professoris iuris ordinarii auf der Friedrichs-Universität
zu Erlangen

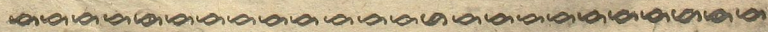
N u m e r c k u n g

zu dem

Art. 20. §. I. der neuesten Kaiserlichen
Wahl = Capitulation.

P 424

Kh 1235



Nürnberg und Leipzig, 1757.



Geneigter Leser.

Demselben überliefern wir hiermit eine Abhandlung des berühmten Herrn Hof-Raths Bonnen auf der benachbarten Universität zu Erlangen, und glauben, es werde solche begierig gelesen, und gütig aufgenommen werden. In denen häufig einlaufenden Kaiserl. Rescripten berufet man sich in der jezigen grossen Staats-Angelegenheit beständig auf den Art. 20. §. 1. der Wahl-Capitulation, der §. 1. aber beziehet sich wiederum auf einen §. des jüngern Reichs-Abschiedes, welcher anfangen soll: Nachdem auch in dem Münster- und Danabrigischen Friedens-Schluss 2c.; und gleichwohl ist in gedachtem Reichs-Abschied kein einziger Paragraphus, welcher mit vorstehenden Worten anfangen sollte. Dieses hat dem berühmten Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, in denen beliebten Erlangischen gelehrten Anzeigen zu untersuchen, was man eigentlich habe allegiren wollen, und woher der Verstoß entstanden. Er zeiget, daß zwar bereits in vorigem Jahrhundert das Chur- und Fürstl. Collegium wegen des ordinis et modi in declaratione banni tenendo sich vorläufig verglichen; weilen aber die förmliche Re- und Correlation so wenig, als die Einwilligung des Städtischen Collegii erfolget, gleichwohl nach dem Instr. Pac. Art. 8. §. 3. zu einem Reichs-Gesetz die Einwilligung des gesamten Reiches erfordert wurde, so könne solcher vorläufige Vergleich wohl nicht den Namen eines Reichs-Gesetzes führen, und also auch nicht gesagt werden, es sey solches verglichen und statuiret worden, vielmehr sey solches iuris demum constituendi, nicht aber iam iam constituti. Dieses wenige kann genug seyn, die Aufmerksamkeit des Lesers zu erregen, dessen Gewogenheit ich mir auch in Zukunft ausbitte. Geschrieben zu Nürnberg den 17ten October 1757.

J. F. S.

§. 1. 34



§. 1.

n der letztern Kaiserl. Wahl-Capitulation lautet der §. 1. des zwanzigsten Artikels folgendergestalt: Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög *Instrumenti Pacis* in dem jüngern Reichs-Abschied s. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß zc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß rchren.

§. 2.

Man beziehet sich also auf einen Paragraphum des jüngern Reichs-Abschieds, woraus die Verbindlichkeit des erwählten Römischen Kaisers in Ansehung des bey Achts- Erklärungen zu beobachtenden Verfahrens erhellen soll. Es ist eine bekannte Sache, daß nach dem in Deutschland gewöhnlichen Stilo der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. der *jüngere, jüngste, letztere Reichs-Abschied*, ingleichen *Recessus Imperii novissimus* genennet wird. In der That kann es auch nicht anders seyn, weil seit der Zeit kein Reichs-Abschied weiter zum Vorschein gekommen. Lieset man aber angeführten Abschied von Anfang bis zu Ende durch, so findet sich in selbigem kein Paragraphus, welcher mit denen Worten: *Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß zc. anfienge*. Es muß also bey dieser Allegation ein Verstoß vorgegangen seyn. Worinne aber beruhet derselbe? Ist vielleicht nur in Anführung der Anfangs-Worte des Paragraphi geirret worden? Keinesweges; denn in dem ganzen Reichs-Abschied von Ao. 1654. ist kein einziger Paragraphus enthalten, worinnen etwas decisives von dem bey Achts-Erklärungen zu beobachtenden Proceß anzutreffen, und worauf sich die angeführte Stelle der Capitulation beziehen könnte. Es ist also selbst die Beziehung auf den jüngern Reichs-Abschied irrig.

§. 3.

Eine falsche Allegation ist zwar in den Augen gewisser Schriftsteller nicht eben ein solches Versehen, welches eine besondere Aufmerksamkeit verdiente. Und in der That würde der viel zu thun haben, der solche jedesmal öffentlich zu rügen sich die Mühe geben wollte. Allein bey einem so wichtigen Vertrag, als die Kaiserliche Wahl-Capitulation ist, und wo die Verbindung des erwählten

Römischen Kaisers durch dasjenige, worauf man sich beziehet, bestimmt werden soll, hätte man sich billig der Anführung eines nicht existirenden Paragraphi kaum versehen sollen. Es wird sich daher allerdings der Mühe verlohnen, solche anzumerken, zugleich aber den Anlaß vor Augen zu legen, wodurch diese Irrung vermuthlich entstanden ist.

§. 4.

Unter denjenigen Materien, welche bey dem Westphälischen Friedens-Geschäfte auf den binnen sechs Monaten nach Abschluß und Ratification des Friedens zu haltenden Reichs-Tag ausgefetzt worden, befindet sich auch die Festsetzung des Verfahrens, welches bey der Rechts-Erklärung eines Reichs-Standes zu beobachten: *In proximis uero comitiis - - de modo et ordine in declarando uno uel altero statu in bannum imperii, praeter eum, qui alias in confirmationibus imperii descriptus est, tenendo, - - - ex communi statuum consensu agatur & statuatur, heisset es in Art. 8. §. 3. Instr. Pac.* Die Veranlassung, weswegen dieser Punct bey denen Friedens-Handlungen mit in Bewerzung gekommen, ist in denen vorhergehenden Begebenheiten unter Carolo V. Rudolpho II. und Ferdinando II. zu suchen, mit deren Anführung wir uns hier nicht aufhalten.

§. 5.

Der binnen sechs Monaten nach Ratification des Friedens zu haltende Reichs-Tag blieb bis in das sechste Jahr verschoben. Der größte Theil aber von denen aufselbigem auszumachenden Angelegenheiten wurde abermal auf eine neue Zusammenkunft ausgefetzt, und deshalb, besonders wegen des *ordinis et modi declarandi in bannum* in dem §. 162. des verfaßten Abschieds de Ao. 1654. nur so viel erwehnet: jedoch soll unser und des Reichs Cammer-Gerichte sich der Rechts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben vermöge der Reichs-Abschied und Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret, unternehmen, sonst aber *de modo et ordine*, wie ein oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster prorogirter Reichs-Versammlung, nach Veranlassung des *Instrumenti Pacis*, gehandelt werden.

§. 6.

Die Versammlung dieses anderweiten Reichs-Tages erfolgte Ao. 1663. und jedermann weiß, daß selbiger noch jezo fortdauert. Indessen wurden auf selbigem einige der annoch rückstelligen, und vermöge des *Instrumenti Pacis* auszumachenden Puncte gleich Anfangs vor die Hand genommen. Und weilten unter diesen verschobenen Materien sich auch das beständige Capitulations-Geschäft

schafft befand, so hatte man von Seiten derer Churfürsten in ihrem am 5ten May 1664. an das Fürstliche Collegium communicirten Entwurf §. 20. vor gut befunden, den modum et ordinem declarandi in bannum imperii der beständigen Wahl-Capitulation, so wohl als andere Puncte, welche doch jeder separatim auszumachen verordnet waren, einzuverleiben. Ich stelle dahin, ob diese implicatio negotiorum nicht eine Hinderung mit gewesen, daß verschiedene von denen in *Instr. Pac. Art. 8. §. 3. ad comitia* remittirten Puncten noch zur Zeit ihre gänzliche Erledigung nicht erhalten; und ob nicht rathsamer gewesen seyn möchte, so wie Ao. 1654. mit dem Puncto Iustitiæ geschehen, jeden besonders abzuhandeln. So viel ist wenigstens gewiß, daß ohngeachtet wegen dieses Puncts der Reichs-Achts-Erklärung beyde höhere Collegia schon seit Ao. 1671. verstanden gewesen, dennoch die fortdaurende Differentien über die Verfassung der beständigen Wahl-Capitulation die vornehmste Hinderung abgegeben, daß solcher insbesondere die Kraft eines Gesetzes ebenfalls nicht erhalten; wovon sich der Effect bey der Ao. 1706. erfolgten BAYERISCH. und CÖLNISCHEN Achts-Erklärung geäußert.

§. 7.

Dem sey indessen wie ihm wolle, so gab der von dem Churfürstlichen Collegio gemachte Entwurf, als selbiger an das Fürstliche Collegium gelanget, zu einem grossen Streit in selbigem Anlaß. Die geistlichen Fürsten nebst Oesterreich ließen sich solchen größten theils gefallen, und meynten, daß dem Kaiser das Hauptwerck bey der Achts-Erklärung zu überlassen; nur daß von selbigem jedesmal einige von denen Chur- und Fürsten, auch übrigen Reichs-Ständen bengezogen würden. Dahingegen die weltlichen Fürsten die Reichs-Achts-Sachen nach dem alten Herkommen in Deutschland auf öffentlichem Reichs-Tag tractiret wissen wollten. Henniges *ad Art. 8. §. 3. Instr. Pac.* hat die Historie dieser Debatten ausführlich beschrieben, und es giebet dieser Streit ein merckwürdiges Exempel ab, wie auch auffer dem Unterscheid der Religion öfters der Unterschied des geistlichen und weltlichen Standes verursachen kann, daß die Stände nicht tamquam unum corpus, sondern wegen ihres unterschiedenen Interesse als unterschiedene Corpora considerivet werden müssen. Denn die Weltlichen weigeren hauptsächlich aus dem Grunde sich denen maioribus in dieser Materie zu unterwerffen, weil die Acht bey geistlichen Fürsten und Ständen von weit geringeren Folgen, als bey weltlichen sey, und jenen also nicht so viel daran gelegen seyn könne, die benöthigte Vorsicht deshalb zu treffen. Es erfolgte endlich der Vergleich so wohl unter denen geistlichen und weltlichen Fürsten

als auch dieser zusammen mit dem Churfürstlichen Collegio dahin, daß ein gewisser Entwurf wegen des Modi procedendi in Achte-Sachen größtentheils nach der Intrusion der weltlichen Fürsten gemeinsamlich beliebt wurde, welcher dem bevorstehenden Reichs-Abschied als ein besonderer Paragraphus einverleibet werden sollte. Und zwar fängt sich solcher Entwurf mit den Worten: **nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluss** etc. an. Zu gleicher Zeit war das Capitulations Geschäft überhaupt in voller Bewegung, und weil man sich damals nichts anders vorstellte, als daß der schon ziemlich lang gedauerte Reichs-Tag in kurzem zu Ende gehen, mithin die Publication eines Reichs-Abschieds zugleich erfolgen würde, so wurde unter dieser Anhoffnung in dem Ao. 1671. zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio verglichenen Project der beständigen Wahl-Capitulation, und dessen Art. 20. sich vorläufig auf oberwehnten dem Reichs-Abschied einzuverleibenden Paragraphum bezogen, und daher angeregter Art. 20. folgender gestalt kurz abgefaßt: **Es soll und will auch der Römische Kaiser in Achte- und Ober-Achte-Sachen demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluss** etc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.

§. 8.

Gleichwie aber kurz darauf die an die 10. Jahre von Ao. 1664. bis 1673. mit großem Eifer gepflogene Handlungen über die Verfassung der beständigen Wahl-Capitulation mit eins ins Stecken geriethen, also bliebe auch zugleich der obangeführte in den Reichs-Abschied einzurückende Paragraphus, auf welchen sich das Project der beständigen Wahl-Capitulation bezoge, um so mehr einer gefestigten Kraft beraubt, da deshalb die förmliche Re- und Correlation noch nicht erfolget, und selbiger noch nicht die Gestalt eines Reichs-Schlusses an sich genommen, auch die Hofnung zu Endigung des Reichs-Tages und förmlicher Verfassung eines Reichs-Abschiedes immer weiter und weiter hinausgesetzt wurde.

§. 9.

Als hierauf die Handlungen über die Wahl des Römischen Königs, Joseph, zu Augsburg 1689. erfolgten, war zwar anfänglich bey dem Churfürstlichen Collegio im Vorschlag, bey der ihm vorzulegenden Capitulation das verabredete Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde zu nehmen: man fand aber endlich gleichwohl vor rathfamer, hierunter die Leopoldische Capitulation zum Muster zu behalten, und die nach denen Umständen nöthige Aenderun-

berungen an jedem Orte zu machen. Es wurde also der Römische König, was die Erklärung der Reichs-Acht betrifft, in dem Art. 27. *Capit. Ioseph.* bios dahin verpflichtet, daß kein Churfürst, Fürst, Stand, oder andere ohne rechtmäßige oder genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung des heil. Reichs Churfürsten, welche sich des Werkes nicht theilhaftig gemacher, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht, oder erklärt, sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werde, wie es sich nach Ausweisung des heil. Reiches vorausgesetzter Satzungen, und der im Jahr 1555. reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, auch darauffer folgter Reichs-Abschieden gebühret, und was deshalb bey dem künfftigen Reichs-Tag, wie reserviret worden, von Churfürsten, Fürsten, und Ständen *de modo et ordine* weiter verglichen werden möchte. Michin kam auch der schon damals und seit Ao. 1671. verglichene Paragraphus in keine Betrachtung, sondern es wurde dessen Beobachtung bis dahin ausgesetzt, da selbiger zu einem Reichs-Schluß erwachsen seyn würde. Wir mercken bey der angeführten Stelle der Josephinischen Capitulation beyläuffig an, daß so gar sich nur auf dasjenige bezogen wurde, was bey dem künfftigen Reichs-Tage *de modo et ordine in declaratione hanni tenendo* weiter verglichen werden möchte, da doch eben damals Ao. 1689. der Reichs-Tag annoch gegenwärtig fortdaurete, und auf selbigem, vermöge der in dem *Instrumento Pacis* Art. 8. und Reichs-Abschiede de Ao. 1654. geschenehenen Remission so wohl den Punct wegen des Verfahrens bey Acht-Erklärungen, als auch die übrigen vormals ausgesetzten Materien ihre Ausmachung erhalten sollten. Auffer Zweifel aber hat es mit diesem Ausdruck des künfftigen Reichs-Tages die Meynung nicht gehabt, den Römischen König von der Beförderung der angeführten Materien bey dem damals fürwährenden Reichs-Tag frey zu sprechen, und solche auf einen, nach Endigung dieses, abermal neuerlich auszuschreibenden Reichs-Tage auszusetzen, ob gleich solches die angeführten Worte nicht zu führen scheinen, sondern es ist vielmehr nur darinnen ein Versehen des Concipienten vorgegangen, daß man eben dieselben Worte, wie sie in der Leopoldischen Capitulation Art. 28. befindlich, beybehalten, und die nach denen Umständen zu Zeiten Iosephs nöthige Aenderung zu machen übersehen. Denn als der Kaiser Leopold Ao. 1658. erwehlet wurde und seine Capitulation beschwor, war kein Reichs-Tag fürhanden, und also wurde des künfftigen Reichs-Tags billig erwehnet; da hingegen zur Zeit der Wahl des Iosephs dieser Ausdruck keinesweges quadrirte.

In der That hat auch der Kaiser Joseph sich die Beförderung dieses Werkes bey eben diesen fortdauernden Reichs-Tage merklich angelegen seyn lassen. Denn als die wieder Bayern und Cöln Ao. 1706. blos mit Zuziehung derer Churfürsten erfolgte Achts-Erklärung das Fürstliche Collegium, oder vielmehr einige derer weltlichen Fürsten, von neuem in Bewegung setzte, und selbige deshalb durch ihre Gesandten wieder das dardurch dem Fürsten-Stande erwachsene Präjudiz in einem Schreiben an Kaiserl. Majestät sub d. 17. Januarii 1707. ihre Lira salviren ließen, so gab der Kaiser zu erkennen, daß es ihm lieb seyn würde, daß nicht nur dasjenige, was *super modo et ordine declarationis banni* schon ehedessen zwischen denen beyden höhern Reichs-Collegiis gehandelt worden, reassumiret, und darüber eine neue Reichs-Constitution aufgerichtet, sondern auch die übrigen Materien der perpetülichen Wahl-Capitulation wieder vorgenommen würden. Es ist auch solches hierauf würcklich erfolgt, und jedermann weiß, daß beyde höhere Reichs-Collegia über das Project der **beständigen Wahl-Capitulation** Ao. 1711. übereingekommen, obgleich solches auch damals zu einem Reichs-Schluß noch nicht erwachsen. Gleichwie indessen die Haupt-Differenz, worüber Ao. 1673. die Tractaten liegen geblieben, den *prologum et epilogum*, und das daselbst denen Churfürsten reservirte *Ius ad capitulandi* betreffen: also ist, nachdem von Seiten des Fürstenstandes sohanes *Ius ad capitulandi*, jedoch in seiner eingeschränckten Masse, zugestanden, und darnach der *Prologus et epilogus* verfaßt worden, in dem Project von Ao. 1711. was den angeführten Art. 20. betrifft, es bey denjenigen *Formalibus* nochmals geblieben, welche obangezogener massen in den Entwurf von Ao. 1671. bereits befindlich, nemlich: es soll und will der Römische Kaiser in Acht und Ober-Acht Sachen sich demjenigen, was vermöge *Instrumenti Pacis* in dem Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Denabrügschen Friedens-Schlusse. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß halten. Diweilen aber damals die Hoffnung zu Endigung des fürwährenden Reichs-Tages nicht mehr so groß, als Ao. 1671. war, und man daher auf die baldige Promulgation des Reichs-Abschieds, worauf sich in angeführtem Artikel bezogen wird, keine gewisse Rechnung zu machen hatte: so wurde beliebt, damit indessen, und wann die beständige Wahl-Capitulation eher, als der Reichs-Abschied zu Stande käme, der angeführte Art. 20. als ein referens nicht *absque relato* seyn möchte, einstweilen den ebenfalls schon verglichenen Paragraphum wegen des *modi et ordinis in declaratione banni* der beständigen Capitulation

lation als eine besondere Reichs Constitution, nebst noch zweyen dergleichen, anzuhängen. Wie denn sothaner Paragraphus: nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß: unter der Rubric einer Constitution denen editen Exemplarien des Projecti Capitulationis perpetuae sub N. 3. beygefüget zu finden.

§. II.

Nun ist ferner bekannt, daß Ao. 1711. bey der Wahl-Capitulation Caroli VI. das kurz vorher in eben demselben Jahre verglichene Project der beständigen Wahl-Capitulation von dem Churfürstlichen Collegio zum ersten male zum Grunde genommen worden, obgleich die dabey hin und wieder vorgenommene Veränderungen, Zusätze und Weglassungen dem Fürsten-Stande zu denen bekannten Beschwerden Anlaß gegeben. Es ist daher auch der Art. 20. Capitulat. perpet. in die Capitulationem Caroli VI. Art. 20. von Wort zu Wort eingerückt, dabey aber nur diese Veränderung vorgegangen, daß die in jenem enthaltene Worte: was vermöge *Instrumenti Pacis* in dem Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß: mit dem Zusatz: was vermöge *Instrumenti Pacis* in dem jüngern Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß: vermehret, überdem aber die dem Projecto Capitulationis perpetuae angehangene Constitution, welche den allegirten Paragraphum in dem bevorstehenden Reichs-Abschied ausmachen sollen, selbst in una ferie diesem Art. 20. Capitulationis Caroli VI. einverleibet worden. Welches so denn in der Capitulation Caroli VII. und auch des jezigen Kaisers etc. art. also stehen geblieben.

§. 12.

Die bisher erzehnten historischen Umstände geben genugsam zu erkennen, daß ob man gleich bey dem ersten Ao. 1671. gemachten Entwurf der beständigen Wahl-Capitulation gute Ursache gehabt, sich in dem angeführten Art. 20. auf den damals zu hoffenden Reichs-Abschied, und dessen schon berichtigten Paragraphum, zu beziehen; auch in dem Project de Ao. 1711. dem Mißverstand durch die simpliciter geschehene Erwähnung des Reichs-Abschiedes, und am Ende beygefügte Constitution, ziemlicher massen vorgebeugert worden; dennoch bey Verfassung der Capitulation Caroli VI. ein mercklich Versehen vorgegangen, da man nicht allein die in dem Projecto Capitulationis perpetuae nur eventualiter gesetzte Allegation beybehalten, sondern auch, an statt des Reichs-Abschieds überhaupt zu gedencken, des jüngern Reichs-Abschiedes neuerlich

erwehnet. Denn nunmehr ist nicht allein die Allegation doppelt unrichtig, sondern sie ist auch überflüssig, nachdem in dem Artikel selbst dasjenige, was an einem andern Ort zu suchen zu seyn scheint, una serie eingeschaltet worden.

§. 13.

Niemand wird einwenden, daß die auf dem fürwährenden Reichs-Tag gemachte Reichs-Schlüsse in effectu als ein jüngerer, und von dem Receptu Ao. 1654. unterschiedener Reichs-Abschied zu betrachten, und daher die angezogene Allegation auf diese Weise füglich beybehalten werden können. Denn eines theils war der projectirte Paragraphus: nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß etc. an sich und separatim zu einem förmlichen Reichs-Schluß noch zur Zeit nicht erwachsen, sondern er hat vielmehr nunmehr, nachdem er der Capitulation in extenso einverleibet worden, blos in so ferne eine verbindliche Kraft erhalten, in so ferne die Kaiserl. Wahl-Capitulation einen legem imperii ausmacher; andern theils aber ist es dem uns widersprechlichen Reichs-Stilo, und auch selbst der Sachen Beschaffenheit entgegen, einen jüngern Reichs-Abschied, als de Ao. 1654. zu prädiciren. Noch Ao. 1741. wurde bey denen damaligen Wahl-Tractaten dem Churfürstl. Collegio das Conclusum gefasset: es wäre ein diensames Collegial-Schreiben an künftige Kaiserl. Majestät zu entwerffen, und darinnen ihr anzuempfehlen, allernächst der Reichs-Versammlung die Nothwendigkeit deren in einem einstweiligen Aufsatze, oder so nennen mögenden Interims-Abschied zu bringenden Reichs-Schlüssen, so viel dermalen nach ihrer Art und dergestalt nicht erloschen seyn, zu erkennen zu geben, mithin darüber, und wie die Sachen eigentlich zu greiffen seyn mögen, ein Reichs-Gutachten zu erfordern etc. Soweit ist man von der Wirklichkeit eines jüngern Reichs-Abschiedes, als der vom Jahr 1654. entfernt, daß wegen Publication eines Interims-Abschiedes der Ausgang annoch zu erwarten.

§. 14.

Es bleibet also nichts übrig, als daß wir es vor ein Versehen desjenigen, welcher bey Begreifung der Wahl-Capitulation Caroli VI. die Feder geführt, halten müssen, daß in dem angeführten Art. 20. nicht allein die Worte aus der perpetuirlichen Wahl-Capitulation beybehalten, sondern zugleich der unrichtige Besatz des jüngern Reichs-Abschiedes hinzu gefügt worden. Damit aber desto deutlicher erhelle, wie dieser Verstoß zu vermeiden gewesen wäre, so wollen wir den Art. 3. Capitulat. noviss. mit unserm Art. 20. zusammen halten, weil die in jenem enthaltene Materie von der Wahl eines Römischen Königs,

mit

mit der de ordine & modo in declaratione banni tenendo vollkommen gleiche Fata gehabt. Die Frage, was bey der Wahl eines Römischen Königs zu beobachten, wurde in dem Art. 8. §. 3. *Instrum. Pac.* ebenfalls auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen; man kam aber damit auf dem Reichs-Tag Ao. 1654. so wenig, als mit dem modo & ordine declarandi bannum, zu stande. Auf dem prorogirten Reichs-Tag Ao. 1663. kam selbige wiederum in Regung. Man verglich sich ebenfalls eines besondern Paragraphi, welcher deshalb in den gehöfsten Reichs-Abschied eingerücker werden sollte, und bezog sich nur auf solchen in dem Projecto Capitulationis perpetuae de Ao. 1671. Es lauten daselbst im Art. 3. die Worte folgender gestalt: insonderheit aber soll und will der regierende Römische Kaiser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechrigkeit, nach Inhalt der Guldnen Bulle, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. demnach auch Churfürsten und Stände ic. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten. In dem Ao. 1711. verglichenen Projecto Capitulationis perpetuae behielt man eben diese Worte. Und der angezogene Paragraphus aus dem Reichs-Abschied wurde eben so, wie in der Materie von Aechts-Erklärungen gesehen, als eine besondere Constitution sub N. I. beygefüget, nur daß an statt der Anfangs-Worte: demnach auch Churfürsten und Stände ic. gesetzt wurde: demnach auch Churfürsten, Fürsten, und Stände ic. Als aber darauf aus diesem Project die Capitulatio Caroli VI. verfertigt, und der zugleich projectirte Paragraphus des Reichs-Abschiedes dem Art. 3. selbsteinverleibet wurde: so ließ man nunmehr die Allegation des Reichs-Abschiedes und des benannten Paragraphi mit gutem Bedacht hinweg: und der Art. 3. wurde nur so gefasset: wir sollen und wollen die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechrigkeit, nach Inhalt der Guldnen Bulle, verbleiben lassen. Und nachdem von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg nach Anleitung Art. 8. *Instrum. Pac.* von der Wahl eines Römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten ic. wie solche Worte auch in den zwey folgenden Capitulationen beybehalten worden. Eine gleiche Aufmerksamkeit und Abänderung hätte nur billig auch der Art. 20. Capitulat. perpet. verdient, ehe man solchen in die würcliche Capitulationes eingenommen: allein solche ist nicht allein hier unterblieben, sondern auch die Sache durch den unfüglichen Beyßas von jüngern Reichs-Abschied noch mehr verdunkelt worden.

§. 15.

Indem wir aber den angezogenen Art. 3. zum Muster nehmen, so ergiebet sich ferner, daß auch die in Art. 20. §. 1. gebrauchte Worte, verglichen und statuiret worden, ebenfals eine Abänderung erfordert hätten. Denn was den angezogenen Art. 3. anbetriefft, so heisset es in denen Projecten der beständigen Wahl-Capitulation: Art. 3. die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied, §. demnach auch Churfürsten, Fürsten, und Stände 2c. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten. In denen drey letztern Kaiserl. Wahl-Capitulationen aber wird nur gesetzt: Und nachdem von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg von der Wahl eines Römischen Königs gehandelt und verglichen worden, daß 2c. Die Ursache dieser Abänderung, und daß man in denen Wahl-Capitulationen nur der Vergleichung der Churfürsten und Fürsten erwehlet, und von der Expression, statuiret worden, sich enthalten; ist auffer Zweifel keine andere, als weil das Project unter dem Supposito, daß indessen die Publication des Reichs-Abschieds erfolgen würde, so verfaßt worden, als wenn solcher wirklich vorhanden wäre. Da aber dieser noch nicht zu Stande gekommen, und dieser Entwurf wegen der Wahl eines Römischen Königs eben so, wie jener von dem ordine und modo in declaratione banni tenendo, noch zur Zeit nur auf einem Vergleich des Chur- und Fürstl. Collegii beruhet, die förmliche Re- und Correlation aber, auch Vernehmung des Städtischen Collegii nicht erfolget, so hat man in denen würcklichen Wahl-Capitulationen die Ausdrücke in diesem Art. 3. billig nach der wahren Beschaffenheit der Sache eingerichtet, und die Redens-Art, statuiret worden, hat deswegen nicht wohl statt finden können, weil von dem Chur- und Fürstl. Collegio allein nicht wohl ein Ius statuendi in dem deutschen Reich prædicirt werden kann, auch das Instrumentum Pacis Art. 8. §. 3. ausdrücklich im Munde führet: agatur et statuatur ex communi statuum consensu. Nachdem nun aber gleichwohl in dem angezogenen Art. 20. §. 1. wegen des modi et ordinis in declaratione banni sich auf eine würckliche Sägung, und so etwas, das da verglichen und statuiret worden, bezogen wurde: so ist dieser Ausdruck wiederum der Sachen Beschaffenheit nicht gemäß gewesen. Denn in dem jüngern Reichs-Abschied ist von dem bey Achts-Erklärungen zu beobachtenden Proceße nirgends etwas statuiret. Auf den projectirten Paragraphum aber, nachdem auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß 2c. quadriret das Prædicatum statuiret nicht, indem selbiger keine Reichs-Sägung ausmacht, sondern nur auf einer vorläuffigen Vergleichung derer beyden höhern Collegiorum beruhet.

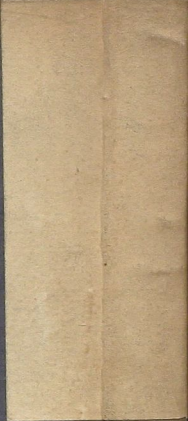


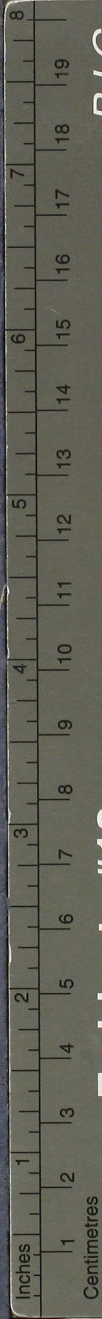
100

Kh 1235

ULB Halle 3
007 548 273







Farbkarte #13

B.I.G.



Cr. 16. num. 0.

Gottlieb Gommens, D.
denburg = Culmbachischen Hof = Rathe,
ris ordinarii auf der Friederichs-Universität
zu Erlangen

erklärung

zu dem
der neuesten Kaiserlichen
ahl- Capitulacion.

Kh 6235



erg und Leipzig, 1757.